

Antrag

der Abg. Emil Sänze und Bernhard Eisenhut u. a. AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums der Justiz und für Migration

Juristische Folgen der Bauernproteste der Jahreswende 2023/ 2024 in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele Ermittlungsverfahren und/oder (bereits) Strafverfahren gegen Teilnehmer der Straßen-Proteste von Landwirten seit dem 1. November 2023 bis heute durch baden-württembergische Stellen gegen Teilnehmer dieser Demonstrationen eingeleitet wurden – mit der Bitte um tabellarische Aufstellung nach: a) Kalendermonat; b) Anzahl der begonnenen Ermittlungsverfahren/der begonnenen Strafverfahren; c) Inhalt der jeweiligen strafbewehrten Vorwürfe samt relevanter gesetzlicher Bestimmung (Paragraf des Strafrechts – insbesondere wo §§ 90a bis 90c, 126, 188 Strafgesetzbuch [StGB] in Anwendung kommen, sowie gegebenenfalls auch des Ordnungsrechts);
2. bezugnehmend auf Ziffer 1 – wie häufig jeweils welche strafrechtlichen Vorwürfe erhoben wurden/werden (mit der Bitte um eine zu Ziffer 1 analoge tabellarische Darstellung nach: a) Anzahl der von jeweils welchen strafrechtlichen Vorwürfen/relevanten StGB-Paragrafen insgesamt betroffenen Angeschuldigten in Baden-Württemberg sowie – nach Möglichkeit – gegebenenfalls der im Zuge von Ermittlungen dazu vernommenen Zeugen bis heute; b) Häufigkeit mit der jeweils welche konkreten Staatsanwaltschaften sowie Gerichte mit der Klärung jeweils welcher mutmaßlichen Straftatbestände befasst waren/ob gegebenenfalls „justizielle Schwerpunkte für bestimmte StGB-Paragrafen“ gebildet wurden);

3. bezugnehmend auf Ziffer 1 und 2 – wie die bislang abgeschlossenen Verfahren ausgingen (mit der Bitte um eine zu Ziffer 1 analoge tabellarische Darstellung nach: a) Anzahl der abgeschlossenen/noch anhängigen Verfahren zu jeweils welchen StGB-Paragrafen oder gegebenenfalls auch ordnungsrechtlichen Verstößen; b) Anzahl der jeweiligen Schuldsprüche/Freisprüche/Einstellungen/noch anhängigen Verfahren zu jeweils welchen StGB-Paragrafen; c) Anzahl der Bewährungsstrafen je StGB-Paragraf; d) im Nachgang der Bauernproteste „typisch verhängte“ Strafmaße/oder „Durchschnittswerte“ bei Schuldsprüchen für jeweils welche relevanten StGB-Paragrafen; e) wie viele Urteile rechtskräftig sind, respektive wie oft die Beschuldigten in Revision/Berufung gingen oder die Staatsanwaltschaft Revision/Berufung beantragte;
4. bezugnehmend auf Ziffer 1 bis 3 – welche Urteile nach welchen StGB-Paragrafen im Nachgang der Bauernproteste der Jahreswende 2023/2024 bislang rechtskräftig erfolgt sind, sowie wie viele Menschen infolgedessen bis heute aufgrund von Handlungen im Umfeld der Bauernproteste a) nach welchen StGB-Paragrafen bei welchen verhängten Strafmaßen „offiziell mit entsprechenden Folgen für ihre bürgerlichen Rechte“ vorbestraft sind (beispielsweise infolge einer verhängten Anzahl von Tagessätzen, oder Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit oder des Stimmrechts nach § 45 StGB) und/oder wie viele Menschen infolgedessen b) einer de facto Beeinträchtigung ihrer Berufsausübung unterworfen sind, weil sie aufgrund von Vergehen keine Fahrzeuge führen dürfen (Fahrverbot nach § 44 StGB oder nach § 69 StGB Entzug der Fahrerlaubnis);
5. bezugnehmend auf Ziffer 4 – in wie vielen Fällen es sich bei Handlungen, die das zum Status des „Vorbestraften“ führende Strafmaß begründen, im Einzelnen um jeweils welche Rechtsverstöße nach StGB handelte, mit besonderem Schwerpunkt der (tabellarischen) Darstellung auf: a) real verübte Gewalttaten gegen Personen nach §§ 211 bis 213, 222, 223 bis 231; b) Widerstand oder Angriff auf Vollstreckungsbeamte nach § 113, 114; c) terroristische/staatsgefährdende Handlungen oder deren Vorbereitung im Sinne von § 89a; d) Verunglimpfung des Staates/der EU oder von Verfassungsorganen nach §§ 90a bis 90c; e) Bildung bewaffneter Gruppen, krimineller oder terroristischer Vereinigungen nach §§ 128, 129, 129a; f) Landfriedensbruch oder Androhung von Straftaten nach §§ 125 bis 126a; g) Erpressung nach § 253; h) Sachbeschädigungen nach §§ 303 bis 305a; i) Nötigungen oder Bedrohungen nach § 240 bis 241a; j) Beleidigungen nach §§ 185 bis 194 und dabei insbesondere nach § 188; oder k) sogenannte „politische Meinungsdelikte“ (ohne tatsächliche Gewalttaten – wie Volksverhetzung nach § 130, Anleitung zu Straftaten nach § 130a);
6. bezugnehmend auf Ziffer 1 bis 5 – welche quantitative (Fallzahlen) sowie qualitative (Höhe der Strafmaße) Rolle der § 188 StGB sowie §§ 90a bis 90c im Rahmen des justiziellen „Nachgangs der Bauernproteste“ spielten, sowie welche Ebenen (kommunal, Land, Bund, EU) von Amtsträgern respektive von Verfassungsorganen (oder deren einzelner Angehöriger) dabei jeweils im Sinne ihrer Interessenwahrung den Strafantrag stellten;
7. vor dem Hintergrund medialer Berichterstattung (so auch BR24 am 14. Februar 2024) über eine unter dem Druck von Protesten von Landwirten abgesagte Veranstaltung der GRÜNEN zum Aschermittwoch in Biberach, unter anderem mit Bundeslandwirtschaftsminister Özdemir – welche Rolle a) dieser „Vorgang von Biberach an der Riss (samt der beschädigten Seitenscheibe eines Begleitfahrzeugs)“ im Rahmen der unter Ziffer 1 bis 6 erfragten Vorgänge spielte, sowie ob b) gegebenenfalls Mitglieder der Landesregierung und/oder, nach ihrer Kenntnis, anderer Verfassungsorgane des Landes, Bundes oder der EU mit Strafanträgen selbst tätig geworden sind (oder nicht tätig geworden sind – mit der Bitte, gegebenenfalls Strafantrag stellende Amtsträger/„Politiker des öffentlichen Lebens“ respektive Verfassungsorgane zu nennen) und/oder ob Mitglieder von Verfassungsorganen/Amtsträger/„Politiker des öffentlichen Lebens“ gegebenenfalls gezielt Strafanträge anderer Stellen oder Personen veranlasst haben (bejahendenfalls: welcher Stellen) oder gegebenenfalls Staatsanwaltschaften nach ihrer Kenntnis möglicherweise formell oder informell zur Tätigkeit „ermutigt“ (oder nicht „ermutigt“) haben;

8. ob nach ihrer Kenntnis in Baden-Württemberg spezielle Agenturen (beispielsweise Anwaltskanzleien, eigene Landesdienststellen, „Faktenchecker“, „Researchportale“ oder „Meldestellen“) gezielt tätig sind, respektive ob solche Einrichtungen von ihr selbst oder ihr unterstellten amtlichen Interessenträgern beauftragt (oder nicht beauftragt) oder mit Förderung aus dem Staatshaushaltsplan versehen (oder nicht versehen) werden, um gezielt öffentliche Auftritte/Demonstrationen oder Internetauftritte/Social Media-Auftritte von Privatpersonen oder von Organisationen auf Äußerungen hin zu untersuchen, die für eine Strafverfolgung nach den unter Ziffer 5 genannten StGB-Paragrafen – insbesondere aber die nach §§ 90a bis 90c, 126 sowie 188 – potenziell in Frage kommen;
9. wie sie den personellen Aufwand (Personalstunden je Gehaltsgruppe) bei Justiz und Polizei sowie den finanziellen Aufwand von aus dem Staatshaushaltsplan finanzierten Stellen zulasten des Staatshaushaltsplans für die unter Ziffer 1 bis 7 erfragten polizeilich-justiziellen Aktivitäten (sowie gegebenenfalls für „Informationsgewinnen“ entsprechend Ziffer 8) im Nachgang der Bauernproteste seit dem 1. November 2023 bis heute beziffert.

27.1.2025

Sänze, Eisenhut, Hörner, Wolle, Bamberger AfD

Begründung

Den Antragstellern wurde durch reinen Zufall bekannt, dass im Januar 2025 (und möglicherweise zu anderen Zeitpunkten) im Zusammenhang mit Bauernprotesten der Jahreswende 2023/2024 kriminalpolizeiliche Vorladungen an Protest-Teilnehmer zugestellt werden, so beispielsweise im Auftrag der Staatsanwaltschaft Stuttgart seitens des Polizeipräsidiums Reutlingen. Letzteres betraf im „justiziellen Nachgang“ einen Versammlungsaufzug unbekanntem Orts vom 21. Dezember 2023 – der typischen Saison von Weihnachtsanlässen und Weihnachtsmärkten. Ermittelt wurde wegen „Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten gemäß § 126 StGB“. An den Fahrzeugen eines Betroffenen „(...) waren Plakate angebracht, welche nach Auffassung der Staatsanwaltschaft Stuttgart strafrechtlich relevant sind. Sie sollen hierzu zunächst als Zeuge gehört werden. (...)“ Die Antragsteller gehen nach allgemeiner Lebenserfahrung davon aus, dass Zeugen deshalb gesucht werden, weil die Justiz sich mit mutmaßlichen Tätern einer mutmaßlichen Straftat auseinandersetzen will – und dass „zunächst“ den Wandel der Rolle eines Zeugen zum mutmaßlichen Straftäter bedeuten kann.

Als nach § 126 StGB inkriminiertes Plakat kommt nach Kenntnis der Fragesteller ausschließlich eine im Karikatur-Stil gehaltene Fotomontage in Betracht. Sie zeigt über dem unterlegten Text „Bisher sind wir friedlich, wir können aber auch noch anders!!!“ links im Bild eine in blauen Anzug gekleidete Figur samt Aktenkoffer und kleiner Deutschlandflagge. Der Figur ist en face das Foto-Konterfei von Bundeskanzler Scholz einmontiert – sie stellt also Herrn Scholz dar. Letzterem hat die Volksvertretung Bundestag in der Vertrauensabstimmung am 16. Dezember 2024 mit Mehrheit von 394 Abgeordneten das Vertrauen nicht ausgesprochen. Rechts von der (per Foto) als Bundeskanzler Scholz gekennzeichneten Figur ist die im Comicstil gezeichnete Typ-Karikatur eines Landwirts in grüner Latzhose, Hemd, Stiefeln und Schildmütze abgebildet, die mit „übertrieben zornigem“ Gesichtsausdruck eine vierzinkige Mistgabel auf die als Kanzler gekennzeichnete Figur richtet (diese aber nicht berührt). Andere an den beanstandeten Maschinen angebrachte Plakate wiederholten seinerzeit die von der Presse zitierten Forderungen aus der Landwirtschaft nach Agrardieselrückerstattung, Steuerbefreiung für landwirtschaftliche Fahrzeuge, nach der Abwendung neuer Wettbewerbsnachteile, sowie die allgemeine Losung „Stirbt der Bauer, stirbt das Land!!!“ Den Antragstellern scheinen sie als Grund polizeilicher Vorladungen kaum plausibel.

Der Wortlaut des § 126 StGB lautet wie folgt: „Strafgesetzbuch (StGB) § 126 Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten (1) Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, 1. einen der in § 125a Satz 2 Nr. 1 bis 4 bezeichneten Fälle des Landfriedensbruchs, 2. eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung in den Fällen des § 177 Absatz 4 bis 8 oder des § 178, 3. einen Mord (§ 211), Totschlag (§ 212) oder Völkermord (§ 6 des Völkerstrafgesetzbuches) oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 des Völkerstrafgesetzbuches) oder ein Kriegsverbrechen (§§ 8, 9, 10, 11 oder 12 des Völkerstrafgesetzbuches), 4. eine gefährliche Körperverletzung (§ 224) oder eine schwere Körperverletzung (§ 226), 5. eine Straftat gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 232 Absatz 3 Satz 2, des § 232a Absatz 3, 4 oder 5, des § 232b Absatz 3 oder 4, des § 233a Absatz 3 oder 4, jeweils soweit es sich um Verbrechen handelt, der §§ 234 bis 234b, 239a oder 239b, 6. einen Raub oder eine räuberische Erpressung (§§ 249 bis 251 oder 255), 7. ein gemeingefährliches Verbrechen in den Fällen der §§ 306 bis 306c oder 307 Absatz 1 bis 3, des § 308 Absatz 1 bis 3, des § 309 Absatz 1 bis 4, der §§ 313, 314 oder 315 Absatz 3, des § 315b Absatz 3, des § 316a Absatz 1 oder 3, des § 316c Absatz 1 oder 3 oder des § 318 Absatz 3 oder 4 oder 8. ein gemeingefährliches Vergehen in den Fällen des § 309 Absatz 6, des § 311 Absatz 1, des § 316b Absatz 1, des § 317 Absatz 1 oder des § 318 Absatz 1 androht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. (2) Ebenso wird bestraft, wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, wider besseres Wissen vortäuscht, die Verwirklichung einer der in Absatz 1 genannten rechtswidrigen Taten stehe bevor.“ Wird der § 126 StGB in Anwendung gebracht, stehen ernste Vorwürfe im Raum, was denn der Angeschuldigte mutmaßlich intendiert habe oder zu intendieren vorgetäuscht haben soll. Ebenso steht eine gravierende Strafdrohung im Raum. Die Möglichkeit, dass im Jahr 2025 – aus der Sicht der Justiz – mit einer „Mistgabel-Karikatur“ samt zitiertem Text tatsächlich schwere, potenziell bevorstehende Straftaten gemäß Wortlaut des § 126 StGB (Gewalttaten bis hin zu gefährlicher Körperverletzung, Mord oder womöglich sogar Verbrechen gegen die Menschlichkeit?) angedroht werden, oder eine Verwirklichungs-Intention (gegebenenfalls wider besseres Wissen) plausibel vorgetäuscht wird, nehmen die Antragsteller bislang mit großer Verwunderung zur Kenntnis. Sie erwarten mit großem Interesse Entscheidungen baden-württembergischer Gerichte zu derartigen Fällen. Jedwede Entscheidungen werden nach Ansicht der Antragsteller in der einen oder der anderen Richtung in die Öffentlichkeit rückwirken, in welchem Maße diese dem demokratischen Verfassungsstaat künftig vertraut und seine Maßnahmen als verhältnismäßig, als geübte „Gerechtigkeit gegen Alle“ anerkennt, sowie wie sie die Einstellung des Staates gegen seine Bevölkerung einschätzt. Auch baden-württembergische Gerichte verkünden ihre Urteile „Im Namen des Volkes“ mit ausdrücklichem Bezug auf den grundgesetzlichen Souverän. Einem Antragsteller ist als politische Person die Erfahrung nicht fremd, dass er von politischen Gegnern körperlich attackiert wurde. Er selbst würde im gegebenen Fall ein als linksche oder vielleicht beleidigende Karikatur empfundenes „bäuerliches Mistgabel-Bild“ daher nicht als Drohung gegen Leib und Leben wahrnehmen oder selbst rechtliche Schritte einleiten. Eher sieht er in solchen Darstellungen den Versuch der Protestierer, „Dampf abzulassen“.

Nach Ansicht der Antragsteller ist aufgrund der grundsätzlichen Fehlbarkeit menschlicher Natur die zeitweilige Verwechslung einer, wie sie selbst den Vorgang einschätzen, boshafte Karikatur samt „in der Praxis folgenlosen, sich gegenseitigen Rückhalts versichernden Kraftausdrücken in der Kommunikationssituation des ritualisierten Zorns“ mit einer echten, realen Bedrohung des öffentlichen Friedens gemäß § 126 StGB für niemanden mit Sicherheit ausgeschlossen. Von pessimistischeren und weniger wohlwollenderen Interpretationen und Einschätzungen des Vorgangs sehen die Antragsteller angesichts ihres Vertrauens in Justiz und Gewaltenteilung im Januar ausdrücklich ab – entsprechend sehen sie, im Januar 2025, gerichtlicher Klärung mit Vertrauen entgegen. Die Antragsteller tragen dabei Bedenken, ob angesichts der Bindung der polizeilich-justiziellen Kapazitäten mit derartigen Vorgängen genügend Kapazität für andere drängende „Leib & Leben“-Themen bleibt – etwa die Abwehr extremistischer Terrorgefahr, deren Realität beim mutmaßlich islamistischen Messerangriff samt Polizistenmord in Mannheim (31. Mai 2024) oder dem Terroranschlag auf den Magdeburger Weihnachtsmarkt (20. Dezember 2024) erwiesen wurde. Oder auch für die

zügige und konsequente Ahndung anderer schwerwiegender Delikte gegen die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung oder das Eigentum der Bürger. Die Antragsteller trauen sie (nach persönlich-subjektiver Einschätzung) dem Herrn Bundeskanzler kaum zu, dass er aufgrund grob polemischer Darstellungen um Gesundheit und Leben fürchtet – oder dass Bürger sich durch Comicastil-Darstellungen potenzieller Gewalt ernsthaft zu tätlichen Angriffen auf Herrn Scholz animiert fühlen. Das Verhältnis zwischen Anlässen und potenzieller Strafandrohung (§ 126 StGB) bringt die Antragsteller zu Sorge um das Vertrauen der (ihrem öffentlichen Ruf grundsätzlich als „ordnungsloyal“, als „gutmütig“ geltenden) Berufsgruppe der Landwirte, aber auch Handwerker und andere Protestteilnehmer, gegenüber dem Staat. Vertrauen und Loyalität sind nach ihrer Ansicht hohe Güter, an denen der Landesregierung ernsthaft gelegen sein sollte. Allerdings sind deutsche Staatsanwaltschaften gegenüber der Exekutive nicht weisungsfrei, so sehr sich die Antragsteller auch der Unabhängigkeit der Gerichte bewusst sind und dieser vertrauen. Lehrstücke politischer Art gegen „aufmüpfige gesellschaftliche Gruppen“, oder was auch nur den leisesten Verdacht derselben erregen könnte, verbieten sich nach Ansicht der Antragsteller im demokratischen Verfassungsstaat bereits aus ethischen Gründen und – zumal aus Gründen des von politischen Akteuren regelmäßig beschworenen Zusammenhalts und der Befriedung der Gesellschaft. Die gern und freiwillig gegebene Loyalität der Bürger ist nach Ansicht der Antragsteller Voraussetzung für das glückhafte Handeln jedweder Regierung.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 19. Februar 2025 Nr. JUMRIII-JUM-4030-10/109/9 nimmt das Ministerium der Justiz und für Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie viele Ermittlungsverfahren und/oder (bereits) Strafverfahren gegen Teilnehmer der Straßen-Proteste von Landwirten seit dem 1. November 2023 bis heute durch baden-württembergische Stellen gegen Teilnehmer dieser Demonstrationen eingeleitet wurden – mit der Bitte um tabellarische Aufstellung nach: a) Kalendermonat; b) Anzahl der begonnenen Ermittlungsverfahren/der begonnenen Strafverfahren; c) Inhalt der jeweiligen strafbewehrten Vorwürfe samt relevanter gesetzlicher Bestimmung (Paragraf des Strafrechts – insbesondere wo §§ 90a bis 90c, 126, 188 Strafgesetzbuch [StGB] in Anwendung kommen, sowie gegebenenfalls auch des Ordnungsrechts);*
- 2. bezugnehmend auf Ziffer 1 – wie häufig jeweils welche strafrechtlichen Vorwürfe erhoben wurden/werden (mit der Bitte um eine zu Ziffer 1 analoge tabellarische Darstellung nach: a) Anzahl der von jeweils welchen strafrechtlichen Vorwürfen/relevanten StGB-Paragrafen insgesamt betroffenen Angeschuldigten in Baden-Württemberg sowie – nach Möglichkeit – gegebenenfalls der im Zuge von Ermittlungen dazu vernommenen Zeugen bis heute; b) Häufigkeit mit der jeweils welche konkreten Staatsanwaltschaften sowie Gerichte mit der Klärung jeweils welcher mutmaßlichen Straftatbestände befasst waren/ob gegebenenfalls „justizielle Schwerpunkte für bestimmte StGB-Paragrafen“ gebildet wurden);*

3. *bezugnehmend auf Ziffer 1 und 2 – wie die bislang abgeschlossenen Verfahren ausgingen (mit der Bitte um eine zu Ziffer 1 analoge tabellarische Darstellung nach: a) Anzahl der abgeschlossenen/noch anhängigen Verfahren zu jeweils welchen StGB-Paragrafen oder gegebenenfalls auch ordnungsrechtlichen Verstößen; b) Anzahl der jeweiligen Schuldsprüche/Freisprüche/Einstellungen/noch anhängigen Verfahren zu jeweils welchen StGB-Paragrafen; c) Anzahl der Bewährungsstrafen je StGB-Paragraf; d) im Nachgang der Bauernproteste „typisch verhängte“ Strafmaße/oder „Durchschnittswerte“ bei Schuldsprüchen für jeweils welche relevanten StGB-Paragrafen; e) wie viele Urteile rechtskräftig sind, respektive wie oft die Beschuldigten in Revision/Berufung gingen oder die Staatsanwaltschaft Revision/Berufung beantragte;*
4. *bezugnehmend auf Ziffer 1 bis 3 – welche Urteile nach welchen StGB-Paragrafen im Nachgang der Bauernproteste der Jahreswende 2023/2024 bislang rechtskräftig erfolgt sind, sowie wie viele Menschen infolgedessen bis heute aufgrund von Handlungen im Umfeld der Bauernproteste a) nach welchen StGB-Paragrafen bei welchen verhängten Strafmaßen „offiziell mit entsprechenden Folgen für ihre bürgerlichen Rechte“ vorbestraft sind (beispielsweise infolge einer verhängten Anzahl von Tagessätzen, oder Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit oder des Stimmrechts nach § 45 StGB) und/oder wie viele Menschen infolgedessen b) einer de facto Beeinträchtigung ihrer Berufsausübung unterworfen sind, weil sie aufgrund von Vergehen keine Fahrzeuge führen dürfen (Fahrverbot nach § 44 StGB oder nach § 69 StGB Entzug der Fahrerlaubnis);*
5. *bezugnehmend auf Ziffer 4 – in wie vielen Fällen es sich bei Handlungen, die das zum Status des „Vorbestraften“ führende Strafmaß begründen, im Einzelnen um jeweils welche Rechtsverstöße nach StGB handelte, mit besonderem Schwerpunkt der (tabellarischen) Darstellung auf: a) real verübte Gewalttaten gegen Personen nach §§ 211 bis 213, 222, 223 bis 231; b) Widerstand oder Angriff auf Vollstreckungsbeamte nach § 113, 114; c) terroristische/staatsgefährdende Handlungen oder deren Vorbereitung im Sinne von § 89a; d) Verunglimpfung des Staates/der EU oder von Verfassungsorganen nach §§ 90a bis 90c; e) Bildung bewaffneter Gruppen, krimineller oder terroristischer Vereinigungen nach §§ 128, 129, 129a; f) Landfriedensbruch oder Androhung von Straftaten nach §§ 125 bis 126a; g) Erpressung nach § 253; h) Sachbeschädigungen nach §§ 303 bis 305a; i) Nötigungen oder Bedrohungen nach § 240 bis 241a; j) Beleidigungen nach §§ 185 bis 194 und dabei insbesondere nach § 188; oder k) sogenannte „politische Meinungsdelikte“ (ohne tatsächliche Gewalt-handlungen – wie Volksverhetzung nach § 130, Anleitung zu Straftaten nach § 130a);*
6. *bezugnehmend auf Ziffer 1 bis 5 – welche quantitative (Fallzahlen) sowie qualitative (Höhe der Strafmaße) Rolle der § 188 StGB sowie §§ 90a bis 90c im Rahmen des justiziellen „Nachgangs der Bauernproteste“ spielten, sowie welche Ebenen (kommunal, Land, Bund, EU) von Amtsträgern respektive von Verfassungsorganen (oder deren einzelner Angehöriger) dabei jeweils im Sinne ihrer Interessenwahrung den Strafantrag stellten;*

7. vor dem Hintergrund medialer Berichterstattung (so auch BR24 am 14. Februar 2024) über eine unter dem Druck von Protesten von Landwirten abgesagte Veranstaltung der GRÜNEN zum Aschermittwoch in Biberach, unter anderem mit Bundeslandwirtschaftsminister Özdemir – welche Rolle a) dieser „Vorgang von Biberach an der Riss (samt der beschädigten Seitenscheibe eines Begleitfahrzeugs)“ im Rahmen der unter Ziffer 1 bis 6 erfragten Vorgänge spielte, sowie ob b) gegebenenfalls Mitglieder der Landesregierung und/oder, nach ihrer Kenntnis, anderer Verfassungsorgane des Landes, Bundes oder der EU mit Strafanträgen selbst tätig geworden sind (oder nicht tätig geworden sind – mit der Bitte, gegebenenfalls Strafantrag stellende Amtsträger/„Politiker des öffentlichen Lebens“ respektive Verfassungsorgane zu nennen) und/oder ob Mitglieder von Verfassungsorganen/Amtsträger/„Politiker des öffentlichen Lebens“ gegebenenfalls gezielt Strafanträge anderer Stellen oder Personen veranlasst haben (bejahendenfalls: welcher Stellen) oder gegebenenfalls Staatsanwaltschaften nach ihrer Kenntnis möglicherweise formell oder informell zur Tätigkeit „ermutigt“ (oder nicht „ermutigt“) haben;

Zu 1. bis 7.:

Die Fragen 1 bis 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Landesregierung liegen keine landesweiten Daten zu Ermittlungs- und Strafverfahren im Zusammenhang mit den sogenannten Bauernprotesten vor.

Die statistische Erfassung Politisch motivierter Kriminalität (PMK) erfolgt auf der Grundlage des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes Politisch motivierte Kriminalität (KPMD-PMK). Mit Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 10. Mai 2001 sind rückwirkend zum 1. Januar 2001 mit dem „Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität“ und den „Richtlinien für den Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität“ die bundesweit einheitlich geltenden Kriterien zur Definition und Erfassung politisch motivierter Straftaten in Kraft gesetzt worden. Diese beinhalten u. a. bundeseinheitlich vereinbarte Katalogwerte (Themenfelder, Angriffsziele und Tatmittel), welche statistisch auswertbar sind. Die Begrifflichkeiten „Bauernproteste“ bzw. „Straßen-Proteste von Landwirten“ stellen keine eigenständige Entität des KPMD-PMK dar. Eine standardisierte Auswertung des KPMD-PMK im Sinne der Fragestellung ist daher nicht möglich.

Bei den Staatsanwaltschaften wird ebenfalls keine gesonderte landeseinheitliche Statistik für Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit den sogenannten Bauernprotesten geführt. Ebenso wenig erfolgt eine Erfassung in den gerichtlichen Verfahrensregistern oder der Strafverfolgungsstatistik. In den staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Verfahrensregistern werden keine statischen Einzelmerkmale zu konkreten Tatmodalitäten und Tatumständen, zur Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppierung, zur Tatmotivation oder zu den jeweils relevanten gesetzlichen Bestimmungen erhoben.

Eine händische Aktenauswertung polizeilicher, staatsanwaltschaftlicher oder gerichtlicher Akten wäre innerhalb der zur Beantwortung parlamentarischer Anfragen zur Verfügung stehenden Zeit angesichts des jährlichen polizeilichen, staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Fallaufkommens nicht mit vertretbarem Aufwand leistbar.

Die Staatsanwaltschaft Ravensburg erfasst die zu den dort im Zusammenhang mit dem Politischen Aschermittwoch 2024 der Partei Bündnis 90/Die Grünen in Biberach an der Riß geführten Ermittlungs- und Strafverfahren gesondert.

Insoweit erfolgte eine Einleitung von Ermittlungsverfahren wie folgt:

a) „Kalendermonat“	b) „Anzahl der begonnenen Ermittlungsverfahren“	b) „Anzahl der begonnenen Strafverfahren“ (d. h. Anklage oder Antrag auf Erlass eines Strafbefehls)	c) „Inhalt der jeweiligen strafbewehrten Vorwürfe samt relevanter gesetzlicher Bestimmung“
Februar 2024	113	55	§§ 86a, 111, 113, 114, 125, 125a, 185, 223, 224, 240, 241, 303, 304, 305a, 315b des Strafgesetzbuches (StGB); §§ 21, 26 des Versammlungsgesetzes (VersG); § 33 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (KUG)

Dabei wurden folgende strafrechtliche Vorwürfe erhoben:

Strafrechtlicher Vorwurf	b) Anzahl der betroffenen Beschuldigten	b) „Häufigkeit mit der jeweils welche konkreten Staatsanwaltschaften [...] befasst waren“	b) „Häufigkeit mit der jeweils welche konkreten [...] Gerichte [...] befasst waren“
§ 86a StGB	1	Staatsanwaltschaft Ravensburg (1)	Amtsgericht Biberach an der Riß (1)
§ 111 StGB	1	Staatsanwaltschaft Ravensburg (1)	–
§ 113 StGB	88	Staatsanwaltschaft Ravensburg (88)	Amtsgericht Biberach an der Riß (50)
§ 114 StGB	14	Staatsanwaltschaft Ravensburg (14)	Amtsgericht Biberach an der Riß (10)
§ 125 StGB	81	Staatsanwaltschaft Ravensburg (81)	Amtsgericht Biberach an der Riß (46)
§ 125a StGB	6	Staatsanwaltschaft Ravensburg (6)	Amtsgericht Biberach an der Riß (3)
§ 185 StGB	8	Staatsanwaltschaft Ravensburg (8)	Amtsgericht Biberach an der Riß (5)
§ 223 StGB	7	Staatsanwaltschaft Ravensburg (7)	Amtsgericht Biberach an der Riß (4)
§ 224 StGB	4	Staatsanwaltschaft Ravensburg (4)	Amtsgericht Biberach an der Riß (3)

Strafrechtlicher Vorwurf	b) Anzahl der betroffenen Beschuldigten	b) „Häufigkeit mit der jeweils welche konkreten Staatsanwaltschaften [...] befasst waren“	b) „Häufigkeit mit der jeweils welche konkreten [...] Gerichte [...] befasst waren“
§ 240 StGB	97	Staatsanwaltschaft Ravensburg (97)	Amtsgericht Biberach an der Riß (49)
§ 241 StGB	1	Staatsanwaltschaft Ravensburg (1)	Amtsgericht Biberach an der Riß (1)
§ 303 StGB	4	Staatsanwaltschaft Ravensburg (4)	Amtsgericht Biberach an der Riß (1)
§ 304 StGB	1	Staatsanwaltschaft Ravensburg (1)	–
§ 305a StGB	1	Staatsanwaltschaft Ravensburg (1)	–
§ 315b StGB	1	Staatsanwaltschaft Ravensburg (1)	–
§ 21 VersG	6	Staatsanwaltschaft Ravensburg (6)	–
§ 26 VersG	1	Staatsanwaltschaft Ravensburg (1)	–
§ 33 KUG	1	Staatsanwaltschaft Ravensburg (1)	–

Eine Erfassung der Anzahl der im Zuge der Ermittlungen vernommenen Zeugen erfolgt nicht; auch wurden keine „justiziellen Schwerpunkte für bestimmte StGB-Paragrafen“ gebildet.

Strafrechtlicher Vorwurf	a) abgeschlossene Verfahren Staatsanwaltschaft	a) noch anhängige Verfahren Staatsanwaltschaft	b) Schuldsprüche Gericht	b) Freisprüche Gericht	b) Einstellungen Gericht	b) noch anhängige Verfahren Gericht	e) rechtskräftige Entscheidungen	e) Rechtsmittel der Angeklagten	e) Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft
§ 86a StGB	1	–	–	–	–	1	–	–	–
§ 111 StGB	1	–	–	–	1	–	–	–	–
§ 113 StGB	88	1	24	–	37	27	24	1	–
§ 114 StGB	14	1	1	–	3	9	1	–	–
§ 125 StGB	81	–	22	–	40	25	22	1	–
§ 125a StGB	6	1	–	–	2	3	–	–	–
§ 185 StGB	8	–	1	–	3	4	1	–	–
§ 223 StGB	7	–	–	–	3	4	–	–	–
§ 224 StGB	4	–	–	–	–	3	–	–	–
§ 240 StGB	97	1	23	–	47	26	23	2	1
§ 241 StGB	1	–	–	–	–	1	–	–	–
§ 303 StGB	4	–	–	–	3	1	–	–	–
§ 304 StGB	1	–	–	–	1	–	–	–	–
§ 305a StGB	1	1	–	–	–	–	–	–	–
§ 315b StGB	6	1	–	–	–	–	–	–	–
§ 21 VersG	1	–	–	–	6	–	–	–	–
§ 26 VersG	1	–	–	–	1	–	–	–	–
§ 33 KUG	1	–	–	–	1	–	–	–	–

Bewährungsstrafen wurden bislang nicht verhängt. Das deutsche Strafzumessungsrecht sieht keine „typisch verhängten“ Strafmaße oder „Durchschnittswerte“ vor.

In zwei rechtskräftigen Verurteilungen wurde die Grenze des § 32 Absatz 1, Absatz 2 Nummer 5 des Bundeszentralregistergesetzes überschritten. Dabei handelt es sich um eine Verurteilung wegen Landfriedensbruchs in Tateinheit mit Nötigung in Tateinheit mit Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte zu der Geldstrafe von 100 Tagessätzen und eine Verurteilung wegen Landfriedensbruchs in Tateinheit mit Nötigung in Tateinheit mit Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte zu der Geldstrafe von 120 Tagessätzen. In keinem Verfahren wurde ein Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit oder des Stimmrechts nach § 45 StGB oder der Entzug der Fahrerlaubnis oder ein Fahrverbot ausgeurteilt.

Bei der Staatsanwaltschaft Ravensburg wurde kein Ermittlungsverfahren wegen einer Straftat gemäß § 188 StGB oder §§ 90a bis 90c StGB geführt.

Angaben zur Rolle des „Vorgangs von Biberach an der Riss“ innerhalb der sogenannten Bauernproteste sind bereits mangels landesweiter Erfassung der in diesem Zusammenhang geführten Verfahren nicht möglich.

Im Zusammenhang mit dem Politischen Aschermittwoch 2024 der Partei Bündnis 90/Die Grünen in Biberach an der Riß hat nach Kenntnis der Landesregierung keines ihrer Mitglieder und kein Mitglied eines anderen Verfassungsorgans des Landes, des Bundes oder der EU Strafantrag gestellt, Veranlassung zum Stellen von Strafanträgen gegeben oder die Staatsanwaltschaft Ravensburg formell oder informell zur Tätigkeit ermutigt.

8. ob nach ihrer Kenntnis in Baden-Württemberg spezielle Agenturen (beispielsweise Anwaltskanzleien, eigene Landesdienststellen, „Faktenchecker“, „Rechercheportale“ oder „Meldestellen“) gezielt tätig sind, respektive ob solche Einrichtungen von ihr selbst oder ihr unterstellten amtlichen Interessenträgern beauftragt (oder nicht beauftragt) oder mit Förderung aus dem Staatshaushaltsplan versehen (oder nicht versehen) werden, um gezielt öffentliche Auftritte/Demonstrationen oder Internetauftritte/Social Media-Auftritte von Privatpersonen oder von Organisationen auf Äußerungen hin zu untersuchen, die für eine Strafverfolgung nach den unter Ziffer 5 genannten StGB-Paragrafen – insbesondere aber die nach §§ 90a bis 90c, 126 sowie 188 – potenziell in Frage kommen;

Zu 8.:

Der Landesregierung liegen insoweit keine Erkenntnisse vor.

9. wie sie den personellen Aufwand (Personalstunden je Gehaltsgruppe) bei Justiz und Polizei sowie den finanziellen Aufwand von aus dem Staatshaushaltsplan finanzierten Stellen zulasten des Staatshaushaltsplans für die unter Ziffer 1 bis 7 erfragten polizeilich-justiziellen Aktivitäten (sowie gegebenenfalls für „Informationsgewinnen“ entsprechend Ziffer 8) im Nachgang der Bauernproteste seit dem 1. November 2023 bis heute beziffert.

Zu 9.:

Wie zu 1. bis 7. ausgeführt, werden die erfragten Ermittlungs- und Strafverfahren weder vonseiten der Polizei noch der Justiz statistisch erfasst und liegen daher statistische Mengendaten zur Berechnung des personellen und finanziellen Aufwands von Polizei oder Justiz im Zusammenhang mit den erfragten Ermittlungs- und Strafverfahren nicht vor.

Gentges

Ministerin der Justiz
und für Migration